

Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Was ist das?

Die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ist eine Form der Gewinnermittlung. Sie ist eine Gegenüberstellung von tatsächlich erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und tatsächlich geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip). Der Gewinn ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Selbstverständlich gilt die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) auch für die Errechnung eines etwaigen Betriebsverlustes. Diese Methode der Gewinnermittlung steht jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung. Eine Verpflichtung, mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) den Gewinn zu ermitteln, besteht nicht.

Wer kann eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen?

Von Bedeutung ist die EÜR in erster Linie für Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler.

Wann kann eine Einnahmenüberschussrechnung erstellt werden?

Gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen Gewerbetreibende ihren steuerpflichtigen Gewinn durch eine EÜR ermitteln, wenn sie nicht zum Betriebsvermögensvergleich verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen. Die Gewinnermittlung mittels EÜR ist für Gewerbetreibende möglich, wenn:

- keine Eintragung im Handelsregister vorliegt
und
- der Jahresumsatz unter 500.000 Euro beträgt (350.000 Euro bis 31.12.2006)
und
- der Jahresgewinn unter 30.000 Euro (50.000 Euro mit Veröffentlichung des MEG II) liegt
und
- nicht freiwillig Bücher geführt werden.

Durch das Zweite-Mittelstands-Entlastungs-Gesetz (MEG II) wird die Gewinnschwelle für die Buchführungspflicht von 30.000 auf 50.000 EURO durch eine Änderung des § 141 AO angehoben: Im Nachgang zur Erhöhung der Umsatzschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht von 350.000 auf 500.000 EURO im MEG I erfolgt nun auch die Anhebung der Gewinnschwelle von 30.000 auf 50.000 EURO. Damit wird der Gleichklang von Umsatz- und Gewinn-
schwelle (alt: 350.000 EURO Umsatz / 30.000 EURO Gewinn; neu: 500.000 EURO Umsatz / 50.000 EURO Gewinn) erhalten.

Das Finanzamt gibt dem Steuerpflichtigen das Überschreiten der oben genannten Grenzen bekannt, die Pflicht zur Buchführung beginnt dann mit dem nächsten Geschäftsjahr.

Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Steuerpflichtige, die den Gewinn durch EÜR ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14. November 2007 das Muster der "Anlage EÜR" für das Jahr 2007 sowie die dazugehörige Anleitung bekannt gegeben. Die Anlage EÜR 2006 für die Einnahmenüberschussrechnung für das Kalenderjahr 2006 bzw. für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 und die dazugehörige Anleitung sind als pdf-Dateien hinterlegt. Das Formular EÜR 2005 mit Anleitung ist ebenfalls hinterlegt.

Liegen die Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro, wird es allerdings nicht beanstandet, wenn anstelle des Vordrucks der Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird.

Hinweis: Nachdem der Anwendungszeitpunkt zunächst um ein Jahr verschoben worden war, können Unternehmer auch bei der Steuererklärung für das Jahr 2005 das Ausfüllen der komplizierten Anlage EÜR umgehen und eine formlose Gewinnermittlung erstellen. Voraussetzung ist, dass eine ansonsten ordnungsgemäße Steuererklärung nebst (formloser) Gewinnermittlung abgegeben wird. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Münster hat mit einem bundeseinheitlichen Erlass die Finanzämter angewiesen, für das Jahr 2005 aus Vereinfachungsgründen auf die Anforderung der Anlage EÜR zu verzichten. Die Steuerpflichtigen sollen lediglich für die Folgejahre auf die Abgabepflicht hingewiesen werden. Der Erlass der OFD Münster vom 7. April 2006 ist in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR), Heft 17, S. 758 zu finden. Wird keine ordnungsgemäße Steuererklärung eingereicht, wird die Anlage EÜR zusammen mit den fehlenden / nicht ordnungsgemäßen Unterlagen eingefordert. Die Abgabe des EÜR-Formulars kann in diesem Fällen mit einem Zwangsgeld nicht unter 100 € gefordert werden.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben erfasst?

Durch das bei der EÜR grundsätzlich geltende Zu- und Abflussprinzip werden Betriebseinnahmen und -ausgaben in dem Zeitpunkt erfasst, in dem sie tatsächlich zu- bzw. abfließen.

Gibt es Ausnahmen beim Zu- und Abflussprinzip?

- **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben**
Als Ausnahme des Zu- und Abflussprinzips gelten die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete). Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Wechsel des Geschäftsjahres ein- bzw. abgehen, in dem Geschäftsjahr als Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben gebucht, in das sie wirtschaftlich gehören.
- **Abschreibungen**
Als weitere Ausnahme des Zu- und Abflussprinzips sind die Abschreibungen zu berücksichtigen. Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 410 Euro und einer Nutzungsdauer von über einem Jahr dürfen nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Wirtschaftsgüter werden abgeschrieben. Unter Abschreibungen versteht man das Verteilen der Anschaffungs-

oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut auf dessen voraussichtliche gesamte Nutzungsdauer. Der jährliche Abschreibungsbetrag errechnet sich bei linearer Abschreibung (gleiche Abschreibungsbeträge über die gesamte Nutzungsdauer) wie folgt:

$$\frac{\text{Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{Jahresbetrag}$$

Der sich ergebende jährliche AfA-Betrag (Absetzungen für Abnutzungen) wird dann gewinnmindernd berücksichtigt. Bei Anschaffung bzw. Herstellung während eines Geschäftsjahres kann die AfA nur anteilig, aufgerundet auf den vollen Monat, ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt berücksichtigt werden. Die voraussichtliche Nutzungsdauer ist für die häufig vorkommenden Wirtschaftsgüter den sogenannte AfA-Tabellen der Finanzverwaltung zu entnehmen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens besteht zum Teil auch die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (fallende Abschreibungsbeträge). Der degressive Abschreibungsbetrag darf dabei höchstens das Doppelte des linearen AfA-Satzes und höchstens 20% des jeweiligen Buchwertes betragen.

Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingebracht, welche bereits vorher genutzt wurden, können auch diese bis zum Ende ihrer verbleibenden Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Hier muss allerdings unterschieden werden, ob das Wirtschaftsgut schon vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurde. Lag vorher keine Verwendung zur Erzielung von Überschusseinkünften vor, so ist der Einlagewert (Wert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Einlage) über die verbleibende Nutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut hingegen schon vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften verwendet, so sind alle bereits getätigten Abschreibungen zu berücksichtigen und das Wirtschaftsgut mit seinem buchmäßigen Restwert bis zum Ende der Nutzungsdauer abzuschreiben.

In besonderen Fällen kann eine Sonder-AfA oder eine Ansparabschreibung berücksichtigt werden.

Weitere Einzelfälle

- Darlehen: Zuflüsse durch Darlehen stellen keine Betriebseinnahmen, Tilgungsraten keine Betriebsausgaben dar. Dagegen sind Darlehenskosten (z.B. Zinsen) Betriebsausgaben.
- Umsatzsteuer: Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer sind Betriebseinnahmen, geleistete und abgeführte Umsatzsteuer Betriebsausgaben.
- Anzahlungen: Erhaltene Anzahlungen sind Betriebseinnahmen, geleistete Anzahlungen Betriebsausgaben.
- Sacheinnahmen: Sacheinnahmen sind wie Geldeingänge nach dem Zuflussprinzip in dem Zeitpunkt als Betriebseinnahmen zu erfassen, in dem sie zufließen.

- Rücklage: Die Bildung einer Rücklage in Form einer Ansparabschreibung gemäß § 7g Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist möglich und als (fiktive) Betriebsausgabe, deren Auflösung als (fiktive) Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Was ist noch zu beachten?

Der Steuerpflichtige muss dem Finanzamt auf Verlangen die Betriebseinnahmen und -ausgaben erläutern und glaubhaft machen, damit die Behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit nachprüfen kann. Dies gilt insbesondere für die betriebliche Veranlassung der Betriebsausgaben. Grundlage dafür ist die Sammlung von Belegen. Eine allgemeine Aufzeichnungspflicht für Betriebseinnahmen und -ausgaben besteht aber nicht. Es können sich jedoch unter anderem folgende Einzelaufzeichnungspflichten ergeben:

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG):

- Laufend zu führendes Verzeichnis über das nicht abnutzbare Anlagevermögen, z.B. Grundstücke, § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG
- gesonderte Aufzeichnungen über nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, z.B. Geschenke im Wert von über € 35,- pro Geschäftsfreund pro Jahr oder 30% der Bewirtungskosten bei Einladung von Geschäftsfreunden, § 4 Abs. 7 EStG
- Verzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 410,-, § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG):

- Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuerpflicht, § 22 UStG, z.B. Nettoentgelte nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick zu erhalten. Liegen keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vor, so besteht das Risiko, dass das Finanzamt den Gewinn schätzt.

Die Dauer der Aufbewahrungspflicht beträgt für die wichtigsten Aufzeichnungen 10 Jahre.

Stand: Januar 2008

Quelle: Der Inhalt dieses Merkblattes wurde uns freundlicherweise von der Handelskammer Hamburg zu Verfügung gestellt.